



Energie in Wohngebäuden

Förderung von Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen
und Lüftungsanlagen

2015

Nachhaltiges Bauen und Wohnen

Wärme aus erneuerbaren Energien

Das langfristige energiepolitische Ziel des Landes Vorarlberg ist die Energieautonomie im Jahr 2050. Darin spielt der Einsatz erneuerbarer Energieträger eine zentrale Rolle. Im Rahmen der Energieförderung 2015 unterstützt das Land Vorarlberg die Anschaffung von thermischen Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG) in Wohngebäuden.

Was wird gefördert?

Unabhängig vom Einkommen wird das Heizen mit erneuerbaren Energien gefördert. Für die Größe des Hauses gibt es keine Beschränkungen. Die Anlagen müssen als Zentralheizung in Gebäuden eingebaut werden, die ganzjährig Hauptwohnsitz sind.

Wann brauchen Sie einen Energieausweis?

Der Energieausweis ist eine Art „Typenschein“, der den Energiebedarf und die Qualität haustechnischer Anlagen von Gebäuden sichtbar macht. Im Rahmen der Energieförderung dient der im Energieausweis dargestellte Heizwärmebedarf (HWB) zur Einstufung in den jeweiligen Förderstufen. Ein Energieausweis ist erforderlich:

- Bei jedem Neubau
- Bei bestehenden Bauten, in denen eine Wärmepumpe installiert wird zum Nachweis des maximal zulässigen Heizwärmebedarfs von 70 kWh pro m²BGF und Jahr (Basisförderung)
- Bei bestehenden Bauten bei Inanspruchnahme der Bonusstufe 1 oder Bonusstufe 2
- Bei thermischen Solaranlagen zur Heizungsunterstützung in Mehrwohnhäusern



„Mit Blick auf das ambitionierte Ziel der Energieautonomie bis zum Jahr 2050 und die Themenbereiche Nachhaltigkeit und Klimaschutz setzt sich das Land mit aller Kraft für attraktive und zukunftsorientierte Rahmenbedingungen ein. Und die Menschen in Vorarlberg wissen: nimmt der Energieverbrauch ab, werden Umwelt und auch Geldbörse geschont. Zudem tragen umweltbewusstes Bauen und Wohnen zum Wohnkomfort, zum eigenen Wohlbefinden und zur persönlichen Zufriedenheit bei. Daher werden effiziente Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in Wohngebäuden von Landesseite engagiert gefördert.“

Energielandesrat Ing. Erich Schwärzler und Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Förderstufen

Die Förderung ist abhängig vom Heizwärmebedarf (HWB) des Gebäudes und erfolgt in den Stufen Basisförderung, Bonusstufe 1 und Bonusstufe 2. Der HWB kann dem Energieausweis entnommen werden.

Ist in der Tabelle kein Grenzwert enthalten, muss auch kein Energieausweis vorgelegt werden. Die Grenzwerte für die Förderstufen betragen:

Heizwärmebedarf in kWh pro m ² BGF und Jahr	Förderstufen Neubau			Förderstufen Altbau		
	Basisförderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2	Basisförderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2
Solaranlagen	≤ 40	≤ 20	≤ 10	Kein Grenzwert	≤ 50	≤ 30
Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme	≤ 40	≤ 20	≤ 10	Kein Grenzwert	≤ 50	≤ 30
Wärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser	≤ 40	≤ 20	≤ 10	≤ 70	≤ 50	≤ 30
Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	≤ 20 - die Förderung erfolgt in der Bonusstufe 1		≤ 10	≤ 20 - die Förderung erfolgt generell in der Bonusstufe 2		
Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	≤ 40	≤ 20	≤ 10	≤ 70	≤ 50	≤ 30

Die Förderung in den Bonusstufen 1 und 2 im Altbau erhalten nur Gebäude, deren Baubewilligung zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt.

1. Thermische Solaranlagen: Wärme von der Sonne



Sonnenenergie ist absolut umweltfreundlich und noch dazu unbeschränkt verfügbar. Wenn Sie mit diesem Geschenk der Natur heizen, machen Sie sich unabhängig von den Preisschwankungen der internationalen Energiemärkte.

Fördergeberin für thermische Solaranlagen bei Neubauten und bei bestehenden Gebäuden ist die Vorarlberger Kraftwerke AG.

Thermische Solaranlagen – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Solaranlage muss mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein.
- Die Leitungen im Außenbereich sind mindestens mit Rohrnennweite zu dämmen und mit einer geeigneten Ummantelung vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen zu schützen.
- Es ist eine Berechnung des Warmwasserdeckungsanteiles bzw. der Heizungsunterstützung mit den Programmen T*SOL oder Polysun, jeweils mindestens in der Version 5.0 oder mit einem gleichwertigen Programm vorzulegen.
- Für den Warmwasserbedarf ist immer (auch bei Heizungsunterstützung) ein Verbrauch von 1,3 kWh pro m²BGF und Monat anzunehmen.

Bei Heizungsunterstützung ist der Heizwärmebedarf (HWB) des betroffenen Gebäudes gemäß Energieausweis anzusetzen. Bei bestehenden Eigenheimen kann der Heizwärmebedarf auch auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs berechnet werden.

- Bei Heizungsunterstützung ist der Heizwärmebedarf (HWB) des betroffenen Gebäudes gemäß Energieausweis anzusetzen. Bei bestehenden Eigenheimen kann der Heizwärmebedarf auch auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs berechnet werden.

Thermische Solaranlagen – Förderkategorien:

Die Förderung erfolgt in den drei Kategorien Brauchwasserbereitung mit einem Deckungsanteil von mindestens 60%, Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 15 % sowie Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 20%.

Thermische Solaranlagen – Fördersätze:

Die Förderung beträgt 25% in der Basisförderstufe, 30% in der Bonusstufe 1 und 35% in der Bonusstufe 2 – jeweils bezogen auf die Anschaffungskosten - und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

Thermische Solaranlagen Warmwasseraufbereitung mit mindestens 60 % Deckungsgrad	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Basisförderung	Euro 1.500	Euro 750	Euro 400
Bonusstufe 1	Euro 2.000	Euro 1.000	Euro 500
Bonusstufe 2	Euro 2.500	Euro 1.250	Euro 600
Thermische Solaranlagen Heizungsunterstützung mit mindestens 15 %igem Anteil	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Basisförderung	Euro 2.000	Euro 1.000	Euro 500
Bonusstufe 1	Euro 2.500	Euro 1.250	Euro 600
Bonusstufe 2	Euro 3.000	Euro 1.500	Euro 700
Thermische Solaranlagen Heizungsunterstützung mit mindestens 20 %igem Anteil	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Basisförderung	Euro 2.500	Euro 1.250	Euro 600
Bonusstufe 1	Euro 3.000	Euro 1.500	Euro 700
Bonusstufe 2	Euro 3.500	Euro 1.750	Euro 800

Neubauten mit Erdgas- oder Öl-Brennwert-Anlagen deren Baueingabe nach dem 31.12.2014 erfolgt ist, sind laut Vorarlberger Bautechnikverordnung (LGBl. 53/2014) mit Solaranlagen zu kombinieren. In solchen Objekten sind thermische

Solaranlagen zur Warmwasserbereitung nicht mehr förderbar. Wird die thermische Solaranlage mit Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 15 % ausgeführt, kann eine Förderung gewährt werden.

2. Biomasse: Energie aus nachwachsendem Holz



Ob Pellets, Hackschnitzel oder Stückholz, die Energieförderung des Landes Vorarlberg unterstützt die vielfältigen Formen moderner Holzheizsysteme. Biomasse ist ein nachwachsender, heimischer Brennstoff. Die Verbrennung erfolgt CO₂-neutral. Mit der Installation einer Holzheizung schützen Sie nicht nur die Umwelt, sondern Sie stärken auch die regionale Wirtschaft. Fördergeberin für Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärmesysteme bei bestehenden Gebäuden ist die Vorarlberger Kraftwerke AG.

Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Kombination mit einer Solaranlage ist im Neubau Förderungsvoraussetzung.
- Heizungsumwälzpumpen müssen die Effizienzklasse A aufweisen.
- Die Anlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.

Stückholzkessel mit Gebläseunterstützung:

- Grenzwerte nach Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast müssen eingehalten werden. Ist der Kessel im Baubook (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.
- Es ist ein Pufferspeichervolumen nach EN 303-5 zu installieren.
- Vorlage eines Abnahmeprotokolls in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4.

Hackgut- und Pelletsanlagen:

- Grenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Ist der Kessel im Baubook (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.
- Mehrwohnhäuser müssen mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge ausgestattet sein. Dies gilt für Gebäude deren Baueingabe nach dem 31.12.2014 erfolgt ist.

Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung:

- Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelofen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
- Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast.

Hausanschluss an Nahwärme

- Der Hausanschluss ist nahwärmetauglich auszuführen (Beachtung niedriger Rücklauftemperaturen).

Fördersätze:

Die Förderung beträgt 25 % in der Basisförderstufe, 30 % in der Bonusstufe 1 und 35 % in der Bonusstufe 2 – jeweils bezogen auf die Anschaffungskosten – und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

Automatische Hackgut- und Pelletsheizungen	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Basisförderung	Euro 2.000	Euro 1.000	Euro 500
Bonusstufe 1	Euro 3.000	Euro 1.500	Euro 750
Bonusstufe 2	Euro 4.000	Euro 2.000	Euro 1.000
Stückholzheizungen mit Pufferspeicher, Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung, Hausanschluss an Nahwärme	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Basisförderung	Euro 1.500	Euro 750	Euro 500
Bonusstufe 1	Euro 2.200	Euro 1.100	Euro 750
Bonusstufe 2	Euro 3.000	Euro 1.500	Euro 1.000

Schwerpunkt Substitution Öl-Zentral- und Elektrodirektheizungen 2015: Werden in Altbauten Öl-Zentralheizungen oder Elektrodirektheizungen durch Holzheizungen und/oder Hausanschluss an Nahwärmesysteme ersetzt und das alte Heizsys-

tem entfernt, erhöht sich die Förderung um 30 %. Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.



3. Wärmepumpen: Energie aus der Erde

Gefördert werden Wärmepumpen mit den Wärmequellen Erdreich oder Grundwasser bzw. Abluft. Diese Anlagen nutzen mit Hilfe von elektrischem Strom Sonnenenergie, die in der Erde oder im Wasser gespeichert ist. Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz einer Wärmepumpe ist, dass sich das zu versorgende Gebäude in einem guten energetischen Zustand befindet und dass ein Niedertemperaturverteilsystem vorhanden ist.

Fördergeberin für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen bei Neubauten ist die Vorarlberger Kraftwerke AG.

Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Kombination mit einer Solaranlage bzw. Photovoltaikanlage ist im Neubau Förderungsvoraussetzung.
- Heizungsumwälzpumpen müssen die Effizienzklasse A aufweisen.
- Die Anlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.

Wärmepumpen Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser:

- Die erforderliche Jahresarbeitszahl bei der Erzeugung von Raumwärme (JAZHeizung) beträgt 4,00. Bei der Erzeugung von Raumwärme und Brauchwasser mindestens 3,5 (JAZGesamt).
- Die Wärmepumpe muss mit einem Wärmemengenzähler sowie einem Stromzähler ausgestattet sein.
- Überschreitet die Entzugsleistung bei Erdsonden 40 W/

Bohrmeter ist eine Bemessung nach SIA 384/6 erforderlich (Siehe ÖWAV Regelblatt 207). Bei Rammungen und Pfahlanlagen erfolgt die Berechnung in Anlehnung an SIA 384/6. Bei Sondenfeldern mit einer Gesamtlänge von über 1000 Bohrmeter ist eine numerische Modellierung auf Grundlage eines Thermal Response Test erforderlich.

- Bei Erdkollektoren beträgt die maximal zulässige Entzugsleistung 15 Watt pro Laufmeter bzw. 30 W pro m².
- Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:

- Der Heizwärmebedarf des Gebäudes darf maximal 20 kWh pro m²BGF und Jahr betragen.
- Die technischen Anforderungen an die Lüftungsanlagen entsprechen jenen für reine Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.

Fördersätze:

Die Förderung beträgt 25 % in der Basisförderstufe, 30 % in der Bonusstufe 1 und 35 % in der Bonusstufe 2 – jeweils bezogen auf die Anschaffungskosten – und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

Sole/Wasser und Wasser/Wasser: Erdsonden-, Erdkollektor-, Energiepfahl- und Grundwasserwärmepumpen	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Basisförderung	Euro 1.500	Euro 750	Euro 500
Bonusstufe 1	Euro 2.200	Euro 1.100	Euro 750
Bonusstufe 2	Euro 3.000	Euro 1.500	Euro 1.000
Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit WRG	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Basisförderung	Keine Förderung	Keine Förderung	Keine Förderung
Bonusstufe 1	Euro 2.200	Euro 1.100	Euro 750
Bonusstufe 2	Euro 3.000	Euro 1.500	Euro 1.000

Schwerpunkt Substitution Öl-Zentral- und Elektrodirektheizungen 2015: Werden in Altbauten Öl-Zentralheizungen oder Elektrodirektheizungen durch Sole/Wasser-Wärmepumpen, Wasser/Wasser-Wärmepumpen und/oder Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen

mit WRG ersetzt und das alte Heizsystem entfernt, erhöht sich die Förderung um 30 %. Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.



4. Kontrollierte Be- und Entlüftung: Gesundes Raumklima

Eine kontrollierte Be- und Entlüftung – oftmals auch Komfortlüftung genannt – ist eine Lüftungsanlage mit getrennter Zuluft- und Abluftführung, einem dazwischengeschalteten effizienten Wärmetauscher zur Wärmerückgewinnung und einer den Anforderungen entsprechenden Regelung. Das Land fördert die kontrollierte Be- und Entlüftung. Man kann damit nicht nur viel Energie sparen, sondern hat weitere Vorteile: permanente Frischluft, Pollenfilter für Allergikerinnen und Allergiker.

Die wichtigsten Förderkriterien:

- Es muss durch die Lüftung deutlich mehr Energie gespart als verbraucht werden (effektiver Wärmebereitstellungsgrad mindestens 70 %, nachzuweisen durch ein Zertifikat).
- Der Stromverbrauch muss so gering sein, dass auch insgesamt betrachtet eine deutliche Energieeinsparung erzielt wird (Stromverbrauch für Ventilatoren und Regelung kleiner als 0,45 Wattstunden (Wh) pro Kubikmeter bewegter Luft).
- Zuluft- und Abluftstrom müssen innerhalb des Gerätes

hinreichend gut getrennt sein (Geräte-Undichtheit max. 5 % des Luftstromes).

- Das Gebäude muss hinreichend dicht sein, damit der Luftwechsel nicht trotz moderner Lüftungsanlage weiterhin über Ritzen und Fugen stattfindet. Das Prüfergebnis des Gebäude-Luftdichtetests (n50-Wert) muss besser als 1,0 beim Neubau und besser als 1,5 beim Altbau sein. Das Optimum und damit das Muss für Passivhäuser liegt unter 0,6. Die Luftdichtheit der Gebäudehülle ist mittels eines Differenzdruck-Messverfahrens (Blower Door Test) nachzuweisen.
- Die Anlage muss auf ausreichenden und regelbaren Luftwechsel, auf wenig Schallübertragung aus anderen Räumen und auf minimale Eigenlärmemission ausgelegt sein.

Fördersätze:

Die Förderung beträgt 25 % in der Basisförderstufe, 30 % in der Bonusstufe 1 und 35 % in der Bonusstufe 2 – jeweils bezogen auf die Anschaffungskosten – und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Basisförderung	Euro 1.500	Euro 750	Euro 500
Bonusstufe 1	Euro 2.000	Euro 1.000	Euro 750
Bonusstufe 2	Euro 2.500	Euro 1.250	Euro 1.000

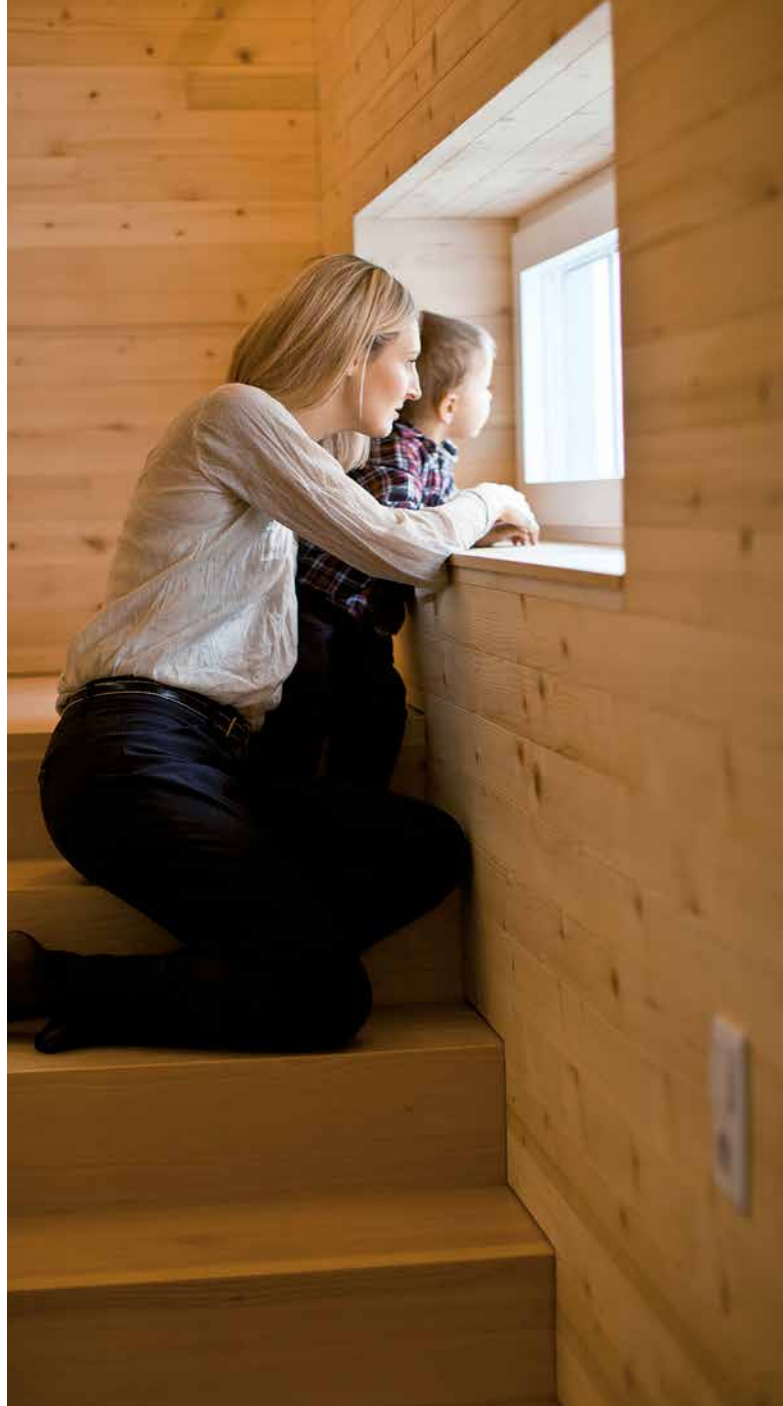
Wie kommen Sie zu Ihrer Förderung?

Die Schritte zur Energieförderung im Überblick:

- Alle erforderlichen bau- oder wasserrechtlichen Bewilligungen einholen
- Falls erforderlich Energieausweis erstellen lassen
- Empfehlung: Angebote von verschiedenen Installationsfirmen oder Herstellern einholen
- Installation und Inbetriebnahme der Anlage
- Ausfüllen des Antragformulars. Alle für die Förderung erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der letzten Seite des Antragsformulars
- Bestätigung der sachgemäßen Installation, Inbetriebnahme und Einschulung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers auf dem Antragsformular durch die Installateurin bzw. den Installateur
- Bestätigung der Wohnsitzgemeinde auf dem Antragformular
- Förderungsantrag einreichen. Letztmögliches Antragsdatum ist 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage

Wo erhalten Sie die notwendigen Unterlagen?

Die vollständige Energieförderungsrichtlinie 2015 sowie das Antragformular und alle erforderlichen Unterlagen erhalten Sie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung (www.vorarlberg.at/energiefoerderungen), in den regionalen Energieberatungsstellen, dem Energieinstitut oder Ihrer Installateurin bzw. Ihrem Installateur.



Wer hilft Ihnen?

Fragen zur Förderungsabwicklung:

Bei Fragen zur Förderungsabwicklung steht Ihnen Herr Dominikus Weber (+43 5574 511 26113) oder Frau Katharina Mähr (+43 5574 511 26125) gerne zur Verfügung. Elektronisch erreichen Sie uns unter energie@vorarlberg.at.

Fragen zur Bewilligung und Technik:

Bei Fragen zur baurechtlichen Bewilligung wenden Sie sich an das zuständige Bauamt (Gemeinde). Für die wasserrechtliche Bewilligung von Wärmepumpen ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft zuständig. Bei technischen Fragen zu Ihrer Anlage wenden Sie sich an das Energieinstitut (+43 5572 31202 0), Ihre Installateurin bzw. Ihren Installateur oder an ein technisches Büro.

Energieberatung in Vorarlberg

1. Sprechstunden in Vorarlberger Gemeinden oder Auskünfte am Energietelefon

Die Sprechstunden in Vorarlberger Gemeinden als auch Anrufe beim Energietelefon sind für Ratsuchende kostenlos. Zur Sprechstunde anmelden kann man sich im Gemeindeamt oder über das Internet auf der Homepage des Energieinstituts Vorarlberg www.energieinstitut.at.

In einigen Gemeinden ist keine Anmeldung erforderlich, die Öffnungszeiten sind auf der genannten Website bekannt gegeben und können auch im Gemeindeamt oder am Energietelefon unter +43 5572 31202 112 nachgefragt werden. Das Energietelefon steht Ratsuchenden werktags von 8:30 bis 12:00 Uhr zur Verfügung.

2. Vorortberatung bei Ratsuchenden zu Hause

Ein Energieberater des Energieinstituts Vorarlberg kommt ins Haus und steht für 3 bis 4 Stunden zur Verfügung. Dafür wird ein Selbstbehalt von Euro 70,- eingehoben (mit Protokoll: Euro 90,-). Falls erforderlich können erste einfache Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt werden, dies ist bei der Anmeldung zu klären. Die Anmeldung erfolgt über das Energietelefon +43 5572 31202 112.

3. Sanierungsberatung nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie

Diese Beratung wird von gewerblich zugelassenen Beraterinnen und Beratern angeboten. Das Land Vorarlberg fördert die Beratung bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen mit bis zu Euro 800,- nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und Einreichung der Sanierungsabrechnung (maximal Euro 2.000,- bei Mehrwohnhäusern). Eine Liste von Beraterinnen und Beratern finden Sie in der Energieausweiszentrale auf www.eawz.at. Im Zuge der Sanierungsberatung erhalten Sie auch einen Energieausweis.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung VIa - Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten

Fachbereich Energie und Klimaschutz

Römerstraße 15, 6901 Bregenz, +43 5574 511 26105, energie@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/energiefoerderungen